

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 6 München, den 31. März 2008

---

Datum	I n h a l t	Seite
12.3.2008	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung ..... 2030-2-21-WFK	81
14.3.2008	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD) ..... 2038-3-2-9-I	82

---

2030-2-21-WFK

## Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 12. März 2008

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

§ 7 Abs. 6 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „drei“ ein

Komma sowie die Worte „an Universitäten um bis zu sieben“ eingefügt.

2. In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es genügt, dass der Ausgleich der entfallenden Lehrkapazität aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter finanziert wird.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

München, den 12. März 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2038-3-2-9-I

**Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst  
der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft  
(ZAPO/mtD)**

Vom 14. März 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Abschnitt II

**Vorbereitungsdienst**

- § 3 Einstellung  
§ 4 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung  
§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes  
§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen  
§ 7 Durchführung des Vorbereitungsdienstes  
§ 8 Beschäftigungsnachweise  
§ 9 Kosten

Abschnitt III

**Anstellungsprüfung**

- § 10 Zweck der Anstellungsprüfung  
§ 11 Durchführung der Anstellungsprüfung, Prüfungsamt  
§ 12 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse  
§ 13 Teilnahme an der Anstellungsprüfung  
§ 14 Inhalt der Anstellungsprüfung  
§ 15 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen  
§ 16 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung  
§ 17 Platzziffer  
§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses  
§ 19 Wiederholung der Anstellungsprüfung

Abschnitt IV

**Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
Anlage 1 Rahmenausbildungsplan mtD  
Anlage 2 Beschäftigungsnachweis  
Anlage 3 Anmeldung zur Anstellungsprüfung  
Anlage 4.1 Prüfstoffverzeichnis  
Fachgebiet: Straßenbau  
Anlage 4.2 Prüfstoffverzeichnis  
Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Abschnitt I

**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft in Bayern. <sup>2</sup>Sie gilt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für die Gemeinden und Landkreise.

§ 2

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

**Vorbereitungsdienst**

§ 3

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

- in einer einschlägigen Fachrichtung die Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebiets mit Erfolg abgelegt haben und
- die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die zuständige Ernennungsbehörde (Art. 13 BayBG). <sup>2</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1) ist von der Zulassung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 4

## Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung Straßenmeisteranwärterin/Straßenmeisteranwärter bzw. Flussmeisteranwärterin/Flussmeisteranwärter geführt.

## § 5

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst (Straßenmeister- und Flussmeisterlaufbahn) auszubilden und auszuwählen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst soll die Anwärterinnen und Anwärter soweit mit den Aufgaben ihres Fachgebiets vertraut machen, dass sie nach bestandener Anstellungsprüfung

- vielseitig, insbesondere bei einem Staatlichen Bauamt, einer Autobahndirektion oder einem Wasserwirtschaftsamt, einsetzbar sind,
- die stellvertretende Leitung oder die Leitung einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bzw. einer Flussmeisterstelle oder eines Aufsichtsbezirks für die technische Gewässeraufsicht übernehmen können.

<sup>2</sup>Daneben sollen sie die Befähigung zur Ausbildung von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung erwerben.

## § 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes,  
Beurlaubungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 15 Monate.

(2) Der Erholungsurlaub soll so gelegt werden, dass kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(3) <sup>1</sup>Urlaub aus anderen Anlässen und Fehlzeiten werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen erlassen.

(4) <sup>1</sup>Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst verlängern. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst soll jedoch nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 nicht erfüllt.

## § 7

## Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Oberste Ausbildungsbehörde ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans (**Anlage 1**) die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und erstellt Leitfäden für die Ausbildung. <sup>3</sup>Sie legt Termine fest und sorgt für die Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden weisen die Anwärterinnen und Anwärter den jeweiligen Ausbildungsstellen und Seminaren zu. <sup>2</sup>Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kann diese Zuweisung den Regierungen übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugeteilt sind. <sup>2</sup>Sie bestellen eine Person zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter, die die Ausbildung lenkt und überwacht. <sup>3</sup>Diese soll Beamtin oder Beamter des mittleren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. <sup>4</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter.

(4) <sup>1</sup>Die erste Ausbildungsstelle vereinbart mit ihren Anwärterinnen und Anwärtern auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans (Anlage 1) einen Ausbildungsplan, der die Abschnitte, Zeiten und den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. <sup>2</sup>Dabei sollen die Vorkenntnisse und die individuellen Belange der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Ausbildungsplan ist der obersten Ausbildungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

## § 8

## Beschäftigungsnachweise

<sup>1</sup>Die Anwärterinnen und Anwärter haben bei den Ausbildungsstellen Beschäftigungsnachweise (**Anlage 2**) zu führen und darin ihre wesentlichen Tätigkeiten anzugeben. <sup>2</sup>Die Beschäftigungsnachweise sind je Praxisblock – etwa monatlich – der Ausbildungsleiterin

oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen und mit der Anwärterin bzw. dem Anwärter zu besprechen. <sup>3</sup>Sie dienen zur Kontrolle der Umsetzung des Ausbildungsplans. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat zu bestätigen, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde. <sup>5</sup>Zur Anmeldung zur Anstellungsprüfung (**Anlage 3**) sind der obersten Ausbildungsbehörde Abdrucke der Beschäftigungsnachweise zuzuleiten.

## § 9

### Kosten

(1) Bezüge und sonstige Leistungen, die den Anwärterinnen und Anwärtern zustehen, tragen für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Ernennungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden tragen die Reisekosten und sonstige Vergütungen, die anfallen

- durch die Zuweisung von Anwärterinnen und Anwärtern zu neuen Ausbildungsstellen,
- durch die Entsendung von Anwärterinnen und Anwärtern zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der obersten Ausbildungsbehörde angeordnet oder anerkannt sind und,
- soweit nicht anders vereinbart ist, für die Dienstreisen während der Zugehörigkeit zu einer Ausbildungsstelle, wenn sie nur der Ausbildung dienen.

<sup>2</sup>Die Ausbildungsstellen übernehmen Reisekostenvergütungen, die wegen einer den Anwärterinnen und Anwärtern übertragenen Dienstaufgabe anfallen.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten für das in den Lehrgängen verteilte Ausbildungsmaterial trägt die oberste Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Die Übernahme der Kosten für externe Veranstaltungen wird zwischen der obersten Ausbildungsbehörde und der Ernennungsbehörde vereinbart.

(4) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Anstellungsprüfung werden keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung werden durch das Kostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt.

## Abschnitt III

### Anstellungsprüfung

## § 10

### Zweck der Anstellungsprüfung

(1) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben nachzuweisen, dass sie ihre während des Vorbereitungsdienstes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden verstehen.

## § 11

### Durchführung der Anstellungsprüfung, Prüfungsamt

<sup>1</sup>Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern führt die Anstellungsprüfung durch; sie ist Prüfungsamt nach § 12 APO. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt nimmt alle nach § 13 APO übertragbaren Aufgaben wahr.

## § 12

### Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Die Anstellungsprüfung wird durch den Prüfungsausschuss für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und den kommunalen Spitzenverbänden durch die Oberste Baubehörde nach § 9 APO für vier Jahre bestellt. <sup>2</sup>Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem Fachausschuss für jede Fachrichtung. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll aus dem Kreis der vorsitzenden Mitglieder der beiden Fachausschüsse bestellt werden und wird von dem vorsitzenden Mitglied des anderen Fachausschusses vertreten. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied in den Fachausschüssen ist eine Vertretung zu bestellen. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich an Sitzungen des anderen Fachausschusses stimmberechtigt beteiligen. <sup>6</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in den Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse nehmen alle in der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht nach § 13 APO dem Prüfungsamt übertragen sind; sie sind für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt. <sup>2</sup>Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.

(5) Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die jeweiligen Fachausschussvorsitzenden oder von den Fachausschüssen hierfür bestimmte Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

## § 13

### Teilnahme an der Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben, nehmen an der Prüfung teil. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörden melden die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungs-

teilnehmer dem Prüfungsamt (Anlage 3). <sup>3</sup>Der Termin wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Freiwillige Prüfungswiederholerinnen und Prüfungswiederholer nach § 37 APO melden sich spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn unmittelbar beim Prüfungsamt.

(3) Verhinderungen sind beim Prüfungsamt anzuzeigen und nachzuweisen (§ 33 APO).

## § 14

### Inhalt der Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem schriftlichen Teil und erstreckt sich über die in den **Anlagen 4.1 und 4.2** genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt acht Aufgaben mit zusammen 24 Stunden Prüfungszeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei drei Aufgaben je vier Stunden, bei den weiteren Aufgaben drei oder zwei Stunden. <sup>3</sup>Der Fachausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von Kommissionen mit je drei Prüfern abgenommen und findet in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus

1. Prüfungsgesprächen von 3 x 20 Minuten Dauer je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer. Mehr als drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in den Anlagen 4.1 und 4.2 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut sind und eine angemessene Allgemeinbildung besitzen,
2. einem Kurzvortrag von 15 Minuten Dauer (60 Minuten Vorbereitungszeit). Hier haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ein Thema einem vorgegebenen Hörerkreis vorzutragen. Der Kurzvortrag ist öffentlich. Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt.

<sup>3</sup>Die Zusammenstellung der Gruppen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer für Prüfungsgespräch und Kurzvortrag werden durch Los bestimmt. <sup>4</sup>Die Kommissionen bewerten jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer in allen vier Prüfungsteilen gemeinsam (Kommissionsnote). <sup>5</sup>Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einvernehmlich einigen, entscheidet das vom Fachausschuss bestimmte Mitglied der Kommission. <sup>6</sup>Die Bewertungen (Punktezahlen) werden in einer Liste festgehalten, die von allen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet dem Prüfungsamt ausgehändigt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden

durch das Prüfungsamt verwahrt. <sup>2</sup>Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung. <sup>3</sup>Nach fünf Jahren werden sie vernichtet.

## § 15

### Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 27 APO nach folgenden Noten und Punktzahlen:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkt.

(2) Zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden die vierstündigen Arbeiten zweifach, die dreistündigen Aufgaben 1,5-fach und die zweistündigen Aufgaben einfach gewichtet.

(3) Aus der mündlichen Prüfung zählt jede Kommissionsnote einfach.

(4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ermittelt für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtpunktzahl, indem die gewichteten Punkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt werden. <sup>2</sup>Aus der Gesamtpunktzahl geteilt durch 16 ergibt sich die Durchschnittspunktzahl; sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. <sup>3</sup>Die errechnete Durchschnittspunktzahl entspricht folgender Prüfungsgesamtnote:

13,50 bis 15	Punkte =	sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte =	gut,
8,00 bis 10,99	Punkte =	befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte =	ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte =	mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte =	ungenügend.

## § 16

## Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtpunktzahl weniger als 80 Punkte beträgt (Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend)
- oder
2. in mehr als drei schriftlichen Arbeiten weniger als 5 Punkte erzielt werden.

## § 17

## Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jedes Fachgebiet ein Platzziffernverzeichnis an, in welches die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge der Gesamtpunktzahlen nach § 15 Abs. 4 eingetragen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei gleichen Gesamtpunktzahlen erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die gleichen Platzziffern. <sup>2</sup>In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), so erhalten diese Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Platzziffern der voranstehenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit dem Zusatz „a“.

## § 18

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Anstellungsprüfung ein Zeugnis aus. <sup>2</sup>In einer Beilage werden die Noten und Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Prüfungsgesamtnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

## § 19

## Wiederholung der Anstellungsprüfung

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

## Abschnitt IV

## Schlussbestimmungen

## § 20

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2008 treten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD) vom 14. November 1992 (GVBl S. 723, BayRS 2038-3-2-9-I) und die Anweisung zur Ausbildung und Prüfung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft – Ausbildungs- und Prüfungsanweisung (APrA/mtD) – vom 30. Dezember 1992 (AllMBl 1993 S. 54) außer Kraft.

München, den 14. März 2008

## Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

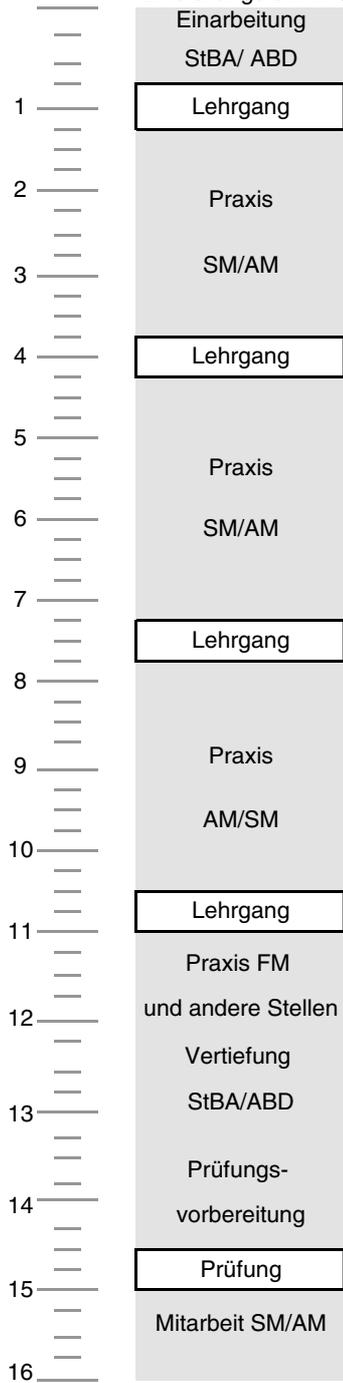
Dr. Otmar B e r n h a r d, Staatsminister

## Rahmenausbildungsplan mtD

### Fachgebiet Straßenbau

nach Möglichkeit vorge-  
schaltete Beschäftigung  
an StBA/ABD

Einstellungstermin 01.04.

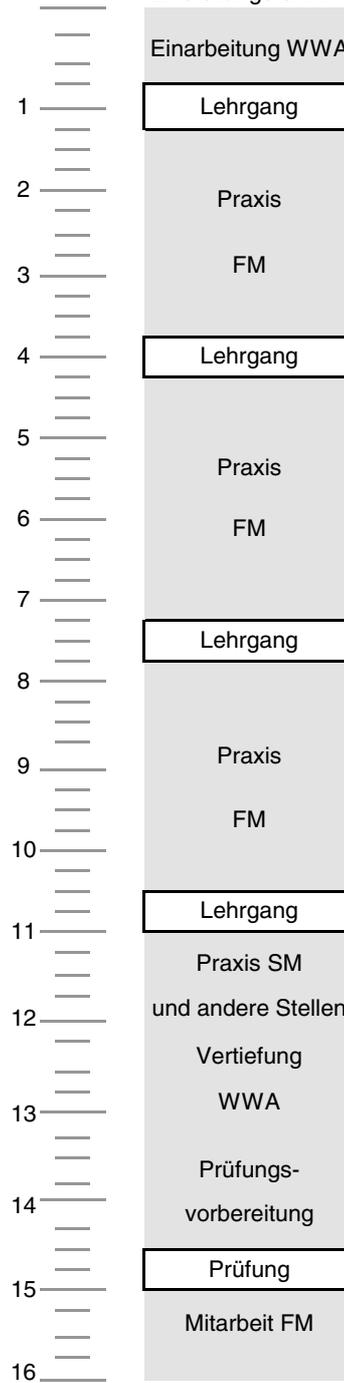


Ernennung zur / zum  
Straßenmeisterin z.A.  
Straßenmeister z.A.

### Fachgebiet Wasserwirtschaft

nach Möglichkeit vorge-  
schaltete Beschäftigung  
an WWA

Einstellungstermin 01.04.



Ernennung zur / zum  
Flussmeisterin z.A.  
Flussmeister z.A.

## Beschäftigungsnachweis

Anwärterin/Anwärter (Name, Vorname) .....

Fachgebiet .....

Prüfungsjahrgang .....

Ausbildungsstelle.....

von bis	Ausbildungsstoff (siehe Prüfstoffverzeichnis) stichwortartige Beschreibung der Tätigkeiten	Bestätigung Aus- bilderin/Ausbilder

Zusammenfassende Stellungnahme Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter:

Kenntnis genommen:

.....  
Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter.....  
Anwärterin/Anwärter

## Anmeldung zur Anstellungsprüfung

Anwärterin/Anwärter (Name, Vorname) .....

Fachgebiet .....

Prüfungsjahrgang .....

Technikerschule abgeschlossen am ..... an der .....

.....

Tätigkeit nach Abschluss der Technikerschule vor Beginn des Vorbereitungsdienstes

Zeitraum	Beschäftigungsstelle	Tätigkeit
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Fünf Tätigkeitsschwerpunkte während der Praxisabschnitte des Vorbereitungsdienstes

Zeitraum	Beschäftigungsstelle	Tätigkeit
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Der Vorbereitungsdienst wurde ordnungsgemäß abgeleistet.

An die  
Oberste Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
- Prüfungsamt -

Ernennungsbehörde bzw. Stammregierung

.....  
Ort, Datum

Anlagen: Beschäftigungsnachweise

.....  
Unterschrift

## Prüfstoffverzeichnis

Fachgebiet: Straßenbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungstoff
1	Winterdienst	3 x 20	2	Organisation und Durchführung des Winterdienstes
2	Betrieb und Erhaltung von Straßen und Brücken		4	Überwachen und Warten der Straßen, Bauwerke und Nebenanlagen, Dienstanweisungen, Arbeitsvorbereitungen, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung
3	Verkehrssicherung		4	Verkehrssicherung, Beschildern und Sichern von Arbeits- und Baustellen, Vollzug der StVO
4	Umwelt und Landschaft		2	Auswirkungen von Bau- und Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt, Pflegen von Grünflächen und Bepflanzungen, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft
5	Vergabe- und Vertragswesen, Baukosten, Betriebskostenrechnung		4	Vergabe- und Vertragswesen, VOB, VOL, Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße, Abnahme und Abrechnung, wirtschaftliches Handeln, Kosten-Leistungsrechnung
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsführung		3	Straßen- und Wegerecht, Verkehrsrecht, Eisenbahnkreuzungsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Umweltschutzrecht, Haftungsrecht, StVO, bürgerfreundliches Verhalten
7 *	Führung und Dienstrecht		3	Mitarbeiterführung, Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht
8 *	Verwaltung		2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltsabwicklung, Behördenorganisation, Geschäftsordnung

Prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

\* kann im Bedarfsfall auch fachgebietsübergreifend geprüft werden

## Prüfstoffverzeichnis

Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, Landschaftspflege	3 x 20	4	Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern, Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz, Betrieb von staatlichen Wasserspeichern, Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken, Flussausrüstung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze, Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt
2	Baubetrieb und Bauherrnfunktion, Vergabe- und Vertragswesen		4	Bauleitung, wirtschaftliches Handeln, Baukosten, Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen, Arbeitereinsatz, Geräte und Werkzeuge, Bau- und Betriebsstoffe, Baugrund, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Vergabe- und Vertragswesen, VOB, VOL, Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße, Abnahme, Abrechnung
3	Technische Gewässeraufsicht		4	Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ), Wasserrahmenrichtlinie, Warndienste, Zustand der Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Anlagen in und um Gewässer, Wasserbenutzungsanlagen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadensfälle, Untersuchungsmethoden
4			2	Schutz der oberirdischen Gewässer, Abwasseranlagen
5			2	Grundwasserschutz, Wasserversorgungsanlagen, Wasserschutzgebiete
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsführung		3	Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht, Wasser- und Bodenverbandsrecht, Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht, Fischereirecht, Baurecht, Abfallrecht, Straßen- und Wegerecht, Haftungsrecht, Gesprächs- und Verhandlungsführung, öffentlichkeitswirksames Handeln
7 *	Führung und Dienstrecht		3	Mitarbeiterführung, Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht
8 *	Verwaltung		2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltsabwicklung, Behördenorganisation, Dienstordnung, Liegenschaftsverwaltung

Prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

\* kann im Bedarfsfall auch fachgebietsübergreifend geprüft werden

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

## **Einbanddecken**

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes  
für die Jahrgänge **1998 bis 2007**  
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**  
zu beziehen bei

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,**  
**Karl-Schmid-Straße 13,**  
**81829 München**

Einbanddecke 2007 zum Preis von je € 8,90  
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### **Achtung:**

**Einbanddecken für die Jahre 2007 und 2008 sind nur im Abonnement erhältlich!**

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.